

## Ueber den Ding- und Zinsrodell des einstigen Weitenauer Dinghofs im Wiesenthal.

**D**IE Kenntniß der bäuerlichen Verhältnisse in rechtlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht gegen den Ausgang des Mittelalters sind uns manche Erscheinungen unserer nationalen Geschichte, namentlich jene große deutsche Revolution, welche wir jetzt kurz hin, aber nicht ganz zutreffend, bloß als Bauernkrieg bezeichnen, kaum verständlich. Am leichtesten ist deren Darlegung mit der Durchsicht eines der vielen Dinghofrodell zu erreichen, welche die Aufzeichnungen der Pflichten und Rechte der unterthänigen Bauern gegenüber ihrem Grundherren oder Dinghofherren und umgekehrt des Dinghofherren gegen seine Bauern enthalten. Als Beispiel eines solchen wählen wir zum Stoff gegenwärtiger Abhandlung den Dinghofrodell der Propstei Weitenau, da wir die Geschichte dieses Klosterleins im nächsten Hefte folgen lassen werden und so der erzählenden Geschichte eine kleine nationalökonomische Auseinandersetzung vorausschicken wollen. Es ist hiebei vorher nur in Kürze erläuternd zu bemerken, daß das Klosterlein Weitenau, in einem Seitenthälchen der Wiese gelegen, im Unterthanenverhältniß zu St. Blasien stand, der Abt dieses letzteren Stiftes der eigentliche Grundherr von Weitenau und der Propst zu Weitenau nur dessen Stellvertreter und erster Verwalter oder, wie man im Mittelalter sagte, sein „Meyer“ war.

Was das Wort „Rodell“ anbelangt, so ist zu erwähnen, daß dasselbe eine Abkürzung des lateinischen Rotulus\*) ist, weil die Aufzeichnungen dieser Art stets auf langen aber schmalen Pergamentstreifen eingetragen waren, die gerollt wurden. Daher ist auch jetzt noch der Ausdruck Steuerrolle gebräuchlich, obwohl unsere Steuerlisten längst nicht mehr gerollt werden.

Der Hofrodell von Weitenau bietet soviel Anhaltspunkte zur Beurtheilung jener Verhältnisse, daß er einer näheren Betrachtung wohl werth ist. Eine genauere Kenntniß solcher Rechtsurkunden

\*) Rolle.

aus den einstigen Dinghöfen datirt sich aber erst aus den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts, wo Grimm verschiedene Hofrodell veröffentlichte, darauf Mone in der Oberrhein. Zeitschrift mehrere edirte; besonders aber müssen die Schriften zweier Gelehrten, Höpfel\*) in Heidelberg und L. A. Burckhardt\*\*) in Basel, als für unsern Gegenstand äußerst lehrreich genannt werden. Ihre Untersuchungen warfen ein neues Licht auf diese Verhältnisse und ihre Wichtigkeit und betonten, daß ohne deren Kenntniß eine Einsicht in die Verhältnisse des Mittelalters und auch ein Verständnis der jetzigen bäuerlichen und dörflichen Zustände nicht möglich sei. „Es ist darin das Volksrecht enthalten, wie es die deutschen Stämme aus der Völkerwanderung mitgebracht und wie es in den Einrichtungen und Rechtsgrundsätzen der merovingischen und karolingischen Zeit festgesetzt worden ist.“ An denselben hielt nun auch das Volksbewußtsein mit größter Fähigkeit fest, selbst dann noch als andere Zeiten eingetreten und das römische Recht in Deutschland eingedrungen war. Hält ja heutigen Tags der Bauer an seinem „alten Recht“, mag es auch oft nur ein vermeintliches sein, mit ganzer Seele fest. Freilich machte sich auch hier das allgemeine Gesetz der Entwicklung geltend. Manche Anschauungen, Bestimmungen und Einrichtungen änderten sich und da bis in das spätere Mittelalter nur die mündliche Tradition vorhanden war, so trat nunmehr die Nothwendigkeit einer schriftlichen Feststellung ein. Die vorhandenen Bestimmungen waren schon am Veralten, weshalb diese Festsetzung nöthig war „um die Rechtsgrundlage nicht zu verlieren“ sowohl für den Hofherren als auch für seine Untergebenen. Der Hofherren, der das Recht von seinen Untergebenen nehmen mußte, wechselte und es mußte der neue sich daher bei den Dingleuten erkundigen, was bisher Sitte, Gebrauch und

\*) Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts 1860.

\*\*) Die Hofrodell von Dinghöfen am Oberrhein, Basel 1860.